

Reglement über Gebühren + Entgelte

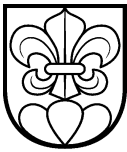
(Version GGR 05.11.2018)

Gemeinde **Lyss**

Marktplatz 6
Postfach 368
3250 Lyss
T 032 387 01 11
E gemeinde@lyss.ch
I www.lyss.ch

Inhalt

INHALT.....	2
REGLEMENT ÜBER GEBÜHREN + ENTGELTE.....	3
1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	3
1.1. Hoheitliche Leistungen.....	3
1.2. Nicht hoheitliche Leistungen.....	3
2. GEBÜHREN	4
2.1. Allgemeines.....	4
2.2. Benützungsgebühren.....	4
2.3. Verwaltungsgebühren.....	5
3. ORTSANSÄSSIG UND NULLTARIF	6
4. ERLASS VON GEBÜHREN / AUSNAHMEN	6
5. AUSFÜHRENDE UND ERGÄNZENDE VORSCHRIFTEN.....	7
6. ERHEBUNG VON GEBÜHREN	8
7. FÄLLIGKEIT, VERZUG, VERJÄHRUNG	8
8. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	9
GENEHMIGUNG	10
BESCHEINIGUNG.....	10



Reglement über Gebühren + Entgelte

1. Allgemeine Bestimmungen

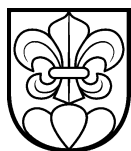
Gegenstand

Art. 1

¹ Dieses Reglement regelt die Erhebung von Gebühren durch die Gemeinde Lyss.

² Es legt zudem die Bereiche fest, in denen die Gemeinde nicht hoheitliche Leistungen gestützt auf zivilrechtliche Verträge erbringt.

³ Vorbehalten bleiben Regelungen in besonderen Vorschriften sowie Bestimmungen des übergeordneten Rechts.



Gebühren für hoheitliche Leistungen

1.1. Hoheitliche Leistungen

Art. 2

¹ Die Gemeinde Lyss erhebt nach den Bestimmungen dieses Reglements folgende Gebühren für hoheitliche Leistungen:

- a. Benützungsgebühren für die Benützung öffentlichen Grundes;
- b. Verwaltungsgebühren für Verrichtungen und Dienstleistungen der Gemeindeverwaltung.

² Für das Halten von Hunden gemäss Art. 13 Hundegesetz legt der Gemeinderat eine Taxe in der Gebührenverordnung fest.

1.2. Nicht hoheitliche Leistungen

Entgelte für nicht hoheitliche Leistungen

Art. 3

¹ Die Gemeinde erbringt gegen Entgelt folgende nicht hoheitliche Leistungen:

- a. Angebot zur Führung eines Grabunterhaltskontos;
- b. Nutzung von gemeindeeigenen Anlagen und Räumen;
- c. Ausleihe beweglicher Sachen, wie Einrichtungen, Geräte, Technik usw.;
- d. Freiwillige Kurse der Schule.

² Tarife für nicht hoheitliche Leistungen der Gemeinde dürfen höher als kostendeckend angesetzt werden. Sie orientieren sich an der Höhe vergleichbarer Entgelte in der Privatwirtschaft.

³ Nicht hoheitliche Leistungen werden auf Grundlage eines zivilrechtlichen Vertrages erbracht.

2. Gebühren

2.1. Allgemeines

Gebührensschuldner

Art. 4

¹Die Benützungsgebühren nach Art. 2 Bst. a schuldet, wer den öffentlichen Grund benützt.

²Erfordert die Benützung eine Bewilligung oder Konzession, schuldet die Gebühr, wer die Bewilligung oder Konzession beantragt.

³Die Verwaltungsgebühren nach Art. 2 Bst. b schuldet, wer die mit der Gebühr abgegoltene Leistung bezieht, veranlasst oder verursacht.

Auslagen und Steuern

Art. 5

¹Soweit die gebührenpflichtigen Tatbestände nichts anderes vorsehen, schulden die Gebührenpflichtigen zusätzlich zu den Gebühren:

- a. Die Auslagen für Sachaufwand und für Leistungen Dritter, Honorare für Expertisen, erforderliche Publikationen und dergleichen;
- b. Auf den Gebühren, bzw. Leistungen erhobene Steuern des Bundes oder des Kantons zum jeweiligen anwendbaren Satz.

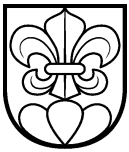
²Es werden die tatsächlichen Auslagen in Rechnung gestellt.

Bemessungsgrundsätze

Art. 6

¹Die Höhe der einzelnen Gebühren steht in einem angemessenen Verhältnis zum Wert der damit abgegoltenen Leistungen für die Gebührenpflichtigen (Äquivalenzprinzip).

²Der Gesamtertrag der Gebühren darf die Gesamtkosten der Leistung nicht oder nur geringfügig überschreiten (Kostendeckungsprinzip).



2.2. Benützungsgebühren

Benützung öffentlicher Grund

Art. 7

¹Die Gemeinde erhebt Gebühren für die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes, namentlich zu kommerziellen Zwecken.

²Die Gebühren bemessen sich nach

- a. der Art der Nutzung;
- b. der beanspruchten Fläche;
- c. der Dauer der Beanspruchung.

Inanspruchnahme öffentlicher Grund für Leitungen/Anlagen

Art. 8

¹Die Gemeinde erhebt Benützungsgebühren für die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes für Leitungen oder Anlagen.

²Die allfälligen Benützungsgebühren werden mittels Konzessions- oder Leistungsverträgen geregelt.

³Erfordert die Benützung eine Bewilligung, eine Konzession oder besondere Leistungen der Gemeindeverwaltung, erhebt die Gemeinde zusätzlich eine Verwaltungsgebühr für den darauf entfallenden Aufwand.

2.3. Verwaltungsgebühren

Gegenstand

Art. 9

¹Die Gemeinde erhebt Gebühren für alle Verrichtungen und Dienstleistungen der Gemeindeverwaltung, die

- a. durch einzelne oder mehrere Personen veranlasst werden und diesen zugeordnet werden können;
- b. der Verwaltung einen nicht vernachlässigbaren Aufwand verursachen;
- c. nicht durch übergeordnetes Recht oder ihrer Natur nach gebührenfrei sind oder durch ein vertraglich vereinbartes Entgelt abgegolten werden.

²Der Gemeinderat umschreibt die gebührenpflichtigen Verrichtungen im Einzelnen in einer Verordnung.

Aufwandgebühren

Art. 10

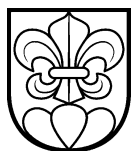
¹Mit der Aufwandgebühr werden der Personal- sowie die allgemeinen Verwaltungskosten abgegolten.

²Die Aufwandgebühren richten sich nach dem für die Leistung erforderlichen Zeitaufwand.

³Aufwandgebühren sind geschuldet, wenn der Zeitaufwand mindestens eine Viertelstunde beträgt.

⁴Der Aufwand wird soweit er den minimalen Zeitaufwand nach Abs. 3 übersteigt, jeweils auf die nächste Viertelstunde aufgerundet.

⁵Wenn möglich, wird der Aufwand mittels Arbeitsrapporten belegt.



Höhe der Aufwandgebühren

Art. 11

¹Je nach Qualifikation der Person, deren Leistung in Anspruch genommen wird, und der Art der Dienstleistung gilt folgende Unterteilung:

- a. Aufwandgebühr I normale Tätigkeit
- b. Aufwandgebühr II qualifizierte Tätigkeit

²Der Gemeinderat legt die Aufwandgebühren im Rahmen folgender Bandbreite in einer Verordnung fest:

Aufwandgebühr I	Fr. 80.00 bis Fr. 100.00/Std.
Aufwandgebühr II	Fr. 100.00 bis Fr. 120.00/Std.

Pauschalen / Gebührenrahmen

Art. 12

¹Der Gemeinderat kann die Gebühren für Leistungen, deren Aufwand voraussehbar ist, in Form einer Pauschale aufgrund von Erfahrungswerten festsetzen oder dafür aber einen Rahmen vorsehen.

²Sieht er einen Gebührenrahmen vor, bestimmt die zuständige Stelle die Gebühr im Einzelfall. Sie berücksichtigt die Bemessungsgrundsätze nach Art. 6.

3. Ortsansässig und Nulltarif

Definition

Art. 13

¹ Ortsansässig ist ein Verein oder eine Organisation, welche Sitz in Lyss hat und sich in und für Lyss engagiert.

² Der Nulltarif gilt für ortsansässige Vereine und Organisationen im Sinne von Abs. 1, welche keine kommerziellen Zwecke verfolgen.

³ Für regionale Vereine und Organisationen mit Schwerpunkt der Tätigkeit in Lyss, kann der Gemeinderat den Nulltarif anwenden.

Benützung Schul- und Sportanlagen

Art. 14

¹ Ortsansässigen Vereinen und Organisationen im Sinne von Art. 13 Abs. 2, stehen die Schul- und Sportanlagen ausserhalb der Schulzeit für den regelmässigen Trainings- und Meisterschaftsbetrieb unentgeltlich zur Verfügung. Ausnahmen werden unter Abs. 2 geregelt.

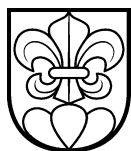
² Bewegliche Sachen wie Einrichtungen, Geräte, Technik in Schul- und Sportanlagen können auch ortsansässigen Vereinen und Organisationen im Sinne von Art. 13 Abs. 2 in Rechnung gestellt werden. Der Gemeinderat trifft die Ausnahmeregelungen von den gültigen Entgelten.

³ Für Anlagen mit hohem Infrastrukturaufwand (Seelandhalle, Curlinghalle, Schiessanlage, usw.) gilt der Nulltarif nicht vollumfänglich.

Benützungsgebühren öffentlicher Grund

Art. 15

Ortsansässige Vereine und Organisationen im Sinne von Art. 13 Abs. 2 können von weiteren Benützungs- und Verwaltungsgebühren (öffentlicher Grund) teilweise oder ganz befreit werden.



4. Erlass von Gebühren / Ausnahmen

Grundsätze

Art. 16

¹ Die Gemeinde kann eine Gebühr im Einzelfall ganz oder teilweise erlassen, wenn deren Erhebung unverhältnismässig wäre oder eine ungerechtfertigte Härte darstellen würde.

² Wer Umstände geltend macht, die zu einer Befreiung von der Gebührenpflicht oder zu verminderten Gebühren führen soll, muss diese Umstände nachweisen.

Zuständigkeit

Art. 17

Zuständig für den Erlass von Gebühren im Einzelfall sind:

- Die Abteilungsleitung zusammen mit der Ressortleitung bis Fr. 2'500.00. Bei Uneinigkeit entscheidet der Gemeinderat.
- Bei Gebühren und Auslagen ab Fr. 2'501.00 der Gemeinderat.

Ausnahmen von der Gebührenpflicht

Art. 18

Der Gemeinderat kann weitere Ausnahmen zur Erhebung von Benützungs- oder Verwaltungsgebühren vorsehen, wenn

- dies im öffentliche Interesse ist;
- die Benützung oder die Inanspruchnahme der betreffenden Verwaltungshandlung nicht vorwiegend zu gewerblichen Zwecken, oder Werbezwecken erfolgt.

Regelung durch
Vereinbarung

Art. 19

¹Die Gemeinde kann die Abgabe für gebührenpflichtige Leistungen in besonderen Fällen abweichend von diesem Reglement durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung regeln, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt.

²Ein besonderer Fall liegt insbesondere vor, wenn der öffentliche Grund, Anlagen oder bewegliche Sachen während längerer Zeit benützt werden oder wenn die Gemeinde Leistungen im Rahmen eines Grossanlasses oder zugunsten anderer Gemeinwesen erbringt.

5. Ausführende und ergänzende Vorschriften

Zuständigkeit
Gemeinderat

Art. 20

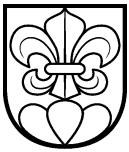
¹Der Gemeinderat umschreibt die einzelnen gebührenpflichtigen Leistungen in einer Verordnung.

²Die Verordnung regelt:

- a. Die einzelnen Leistungen der Gemeinde, für welche eine Verwaltungsgebühr geschuldet ist.
- b. Die Höhe der einzelnen Gebühren.
- c. Soweit erforderliche weitere Einzelheiten im Rahmen dieses Reglements.

³Der Gemeinderat legt die Entgelte für nicht hoheitliche Leistungen in einem separaten Tarifblatt im Anhang zur Verordnung fest. Diese gelten nur, sofern sie zum Vertragsinhalt gemacht werden.

⁴Der Gemeinderat kann die Zuständigkeit für die Festlegung von Entgelten für nicht hoheitlichen Leistungen einer anderen Stelle weiterdelegieren.



Anpassung der
Gebührenhöhe +
Entgelte

Art. 21

Der Gemeinderat überprüft und aktualisiert die Gebühren und Entgelte regelmässig.

6. Erhebung von Gebühren

Zuständigkeiten

Art. 22

¹ Zuständig für die Erhebung der Gebühren ist die Stelle, welche die gebührenpflichtige Leistung erbringt.

7. Fälligkeit, Verzug, Verjährung

Kostenvorschuss

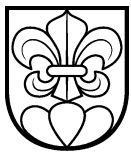
Art. 23

Die Gemeinde kann eine angemessene Vorauszahlung verlangen oder Akonto-Rechnung stellen.

Ungewöhnlich hoher Aufwand

Art. 24

Verursacht eine gebührenpflichtige Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist der/die GebührenschuldnerIn vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.



Fälligkeit / Rechnungstellung

Art. 25

¹ Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.

² Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungstellung.

Verfügungen

Art. 26

Die Gemeinde setzt Gebühren und geschuldete Auslagen, die bestritten oder trotz Mahnung nicht innert der gesetzten Nachfrist bezahlt werden, mit Verfügung im Sinne des Gesetzes vom 23.05.1989 über die Verwaltungsrechtspflege durch.

Zahlungsverzug

Art. 27

¹ Nach Ablauf der Zahlungsfrist oder spätestens auf den Eintritt der Rechtskraft der Verfügung, sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

² Eine allfällige Mahnung ist gebührenpflichtig.

Verjährung

Art. 28

¹ Die Gebühren verjähren 10 Jahre nach ihrer Fälligkeit.

² Die Verjährung wird durch jede Einforderungsverhandlung unterbrochen.

³ Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts anwendbar.

⁴ Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.

Rechtsweg

Art. 29

¹ Streitigkeiten über die Benützungs- und Verwaltungsgebühren richten sich nach dem Verwaltungsrechtsverfahren.

² Streitigkeiten über Entgelte für nicht hoheitliche Leistungen richten sich nach der Schweizerischen Zivilprozessordnung.

8. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangsrecht

Art. 30

¹Die Gebühren für Leistungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Reglements erbracht oder in Anspruch genommen worden sind, richten sich nach bisherigem Recht.

Aufhebung von Erlassen

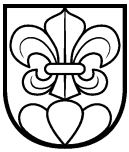
Art. 31

- Aufhebung Gebührenreglement vom 05.12.2003
- Aufhebung Gebührenverordnung über das Halten und Führen von Taxis in der Gemeinde Lyss vom 07.10.2013.
- Aufhebung Gebührentarif zum Bestattungs- und Friedhofreglement vom 10.03.2014.

Inkrafttreten

Art. 32

Dieses Reglement tritt per 01.01.2019 in Kraft.



Genehmigung

Das Reglement über Gebühren + Entgelte wurde durch den Grossen Gemeinderat mit Inkraftsetzung per 01.01.2019 am 05.11.2018 genehmigt.

Lyss, xx.xx.xxxx

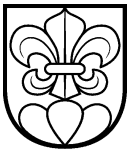
Namens des Grossen Gemeinderates

Agnes Hautle
Präsidentin

Silvia Wüthrich
Sekretärin

Bescheinigung

Die Beschlussfassung über das vorliegende Reglement wurde mit der Möglichkeit zur Ergreifung des fakultativen Referendums am xx.xx.xxxx publiziert. Bis zum 09.12.2018 sind keine Eingaben gegen den Reglementstext eingegangen und das Referendum wurde nicht ergriffen.



Lyss, 10.12.2018

Gemeinde Lyss

Silvia Wüthrich
Gemeindeschreiberin Stv.